

Mittwoch den 18. Juni 1873.

(253)

Nr. 4064.

Gesetz

vom 16. April 1873,

betreffend die Deckung des Bedarfes an Pferden bei einer Mobilisirung für das stehende Heer und die Landwehr.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Bei einer Mobilisirung (Versetzung auf den Kriegszustand) der bewaffneten Macht oder eines Theiles derselben wird auf Befehl des Kaisers zur Aushebung des zur Ausrüstung erforderlichen Bedarfes an Pferden geschritten, wobei für die Pferdebesitzer die Verpflichtung eintritt, über an sie ergehende Aufforderung der politischen Behörden ihre kriegsdiensttauglichen Pferde gegen angemessene Entschädigung dem Staate zu überlassen.

§ 2. Den auf Grund der jeweiligen ordres de bataille sich ergebenden Gesamtbedarf der über den Friedensstand zur kriegsmäßigen Ausrüstung der bewaffneten Macht erforderlichen, auf Kosten des gemeinsamen Budgets anzuschaffenden Pferde theilt der Reichskriegsminister jährlich den Ministern für Landesverteidigung der beiden Staatsgebiete mit.

§ 3. Die Repartition des Pferdebedarfes (§ 2) erfolgt auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder einerseits und auf die Länder der ungarischen Krone andererseits, im Verhältnisse der Gesamtzahl der Pferde, welche bei der am 31. Dezember 1869 gleichzeitig mit der Volkszählung durchgeführten Pferdezahl in jedem der beiden Staatsgebiete ermittelt wurde.

Dieser Vertheilungsmaßstab hat bis zur nächsten, in beiden Staatsgebieten gesetzlich durchgeführten Pferdezahl in Wirksamkeit zu verbleiben, und sind die nach demselben entfallenden Quoten im Einvernehmen der beiden Minister für Landesverteidigung jährlich festzustellen.

§ 4. Die Anzahl von Pferden, welche auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder entfällt, wird vom Minister für Ackerbau, im Einvernehmen mit dem Minister für Landesverteidigung auf die einzelnen Königreiche und Länder nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit vertheilt.

Die weitere Repartition auf die Aushebungsbezirke erfolgt in gleicher Weise durch die politischen Landesbehörden im Einvernehmen mit den General- (Militär-), zugleich Landwehr-Commanden.

Zur Ermittlung der Leistungsfähigkeit sind die politischen Behörden, unter Mitwirkung der Gemeindevorstände, verpflichtet, über die Anzahl und die Qualität der in ihren Bezirken befindlichen Pferde, mit besonderer Rücksichtnahme auf deren kriegsdiensttauglichkeit als Reit- oder Zugpferde, von Jahr zu Jahr Ausweise zu liefern.

§ 5. Die Aushebungsbezirke fallen mit den Gerichtsbezirken zusammen; jedoch bilden Städte mit eigenen Gemeindestatuten stets einen selbständigen Aushebungsbezirk.

Für jeden Aushebungsbezirk wird von den politischen Landesbehörden, im Einvernehmen mit den General- (Militär-), zugleich Landwehr-Commanden, in der Regel ein Assentplatz bestimmt; eine Ausnahme hiervon hat, im Einvernehmen mit dem Landesauschusse, nur dann stattzufinden, wenn bei sehr geringer oder sehr großer Leistungsfähigkeit von Aushebungsbezirken die Rücksicht auf die gebotene rasche Durchführung der Aushebung entweder die Bestimmung nur eines Assentplatzes für mehrere Aushebungsbezirke erfordert oder die Bestimmung mehrerer Assentplätze für einen Aushebungsbezirk zulässig macht.

Bei Bestimmung der Assentplätze hat als Grundsatz zu gelten, daß den Pferdebesitzern Belästigungen, welche durch den Zweck dieser Maßregeln nicht unbedingt geboten sind, erspart werden sollen.

§ 6. Die Aushebung und Assentierung der Pferde erfolgt durch Commissionen, welche am Anfange eines jeden Jahres zu bestellen sind.

Jede solche Commission besteht:

- aus dem Bezirkshauptmann (Bürgermeister) oder dem von ihm zu bestimmenden Stellvertreter als Präses;
- aus einem Stabs- oder Oberoffiziere des Heeres oder der Landwehr;
- aus einem Militär- oder Civil-Thierarzte oder Militär-Kurschmied und
- aus zwei von der Bezirksvertretung oder, wo Bezirksvertretungen nicht bestehen, aus zwei von den Vorstehern aller Gemeinden des Aushebungsbezirkes als Vertrauensmänner gewählten Pferdebesitzern. In Städten mit eigenen Statuten wählt die Gemeindevertretung die Vertrauensmänner.

Jeder Commission sind drei Schätzleute beizugeben, welche von den politischen Behörden bestimmt werden und zu diesem Geschäfte eigens zu bezeichnen sind.

Hiezu sind unbescholtene Fachmänner, womöglich aus den landwirthschaftlichen oder Pferdezücht-Bereinen zu wählen.

§ 7. Bei dem Eintritte der Nothwendigkeit einer Abstellung gibt der Reichs-Kriegsminister dem Minister für Landesverteidigung den mit Rücksicht auf die Ausdehnung der Ausrüstung sich ergebenden Bedarf an Pferden, dann die Stellungsfrist definitiv bekannt.

§ 8. Von der Stellungspflicht sind befreit:

- die zur Hofhaltung des Kaisers und der Mitglieder des kaiserlichen Hauses bestimmten Pferde;
- die Pferde, welche Staatsdiener zur Ausübung ihres Dienstes zu halten verpflichtet sind;
- die Pferde der Posthalter, deren Haltung ihnen contractlich zum Betriebe des Postdienstes obliegt;
- je ein Pferd der praktischen Aerzte auf dem flachen Lande zur Ausübung ihres Berufes;
- die Pferde der kaiserlichen Hofgestüte und der Zuchtanstalten des Staates;
- die im Besitze von Privaten sowie von Gemeinden befindlichen licentierten (gehörten) Hengste, wenn dieser Umstand durch Beibringung des Licentierungsscheines nachgewiesen wird;
- Stuten mit Saugfohlen sowie die Privatgestüten angehörigen Stuten, welche innerhalb der letzten vier Jahre mindestens zweimal gedeckt wurden und während dieser Zeit nicht güt geblieben sind; endlich alle anderen Stuten, welche in der letztverflossenen Belegzeit von Aerial- oder von licentierten (gehörten) Privathengsten gedeckt wurden, wenn sie die letzten zwei Jahre hindurch nicht güt geblieben sind. In allen diesen Fällen haben die Besitzer die Belegzettel (Deckzettel) vorzuweisen.

Wo die Conscriptio zu Zuchtzwecken eingeführt ist, muß überdies zur Erlangung der Befreiung in den Fällen f) und g) der Nachweis beigebracht werden, daß der Hengst oder die Stute in das Landesgestüts-Register als zur Zeit tauglich aufgenommen wurde.

§ 9. Auf die Assentplätze der Bezirke werden die Pferde, welche am 1. Jänner des Stellungsjahres das vierte Lebensjahr überschritten haben, gemeindefeise vorgeführt, durch die Aushebungscommission gemustert und, ihrer Tauglichkeit entsprechend, zu Reit-, Zug- oder Tragpferden classificiert.

Von den classificierten Pferden sind zuerst jene zu assentieren, deren Besitzer selbe um den festgesetzten Remontenpreis freiwillig zu überlassen bereit sind.

Der Rest wird ohne Rücksicht auf den festgesetzten Remontenpreis oder durch die Mobilisirung etwa momentan erhöhten Preis durch die der Aushebungscommission beigegebenen Schätzleute abgeschätzt.

Sind die Schätzleute über den Preis eines Pferdes nicht einig, so entscheidet zunächst die Stimmenmehrheit; sind alle drei verschiedener Ansicht, so gilt der Durchschnitt dieser drei Schätzungen als Preis.

Von diesen zur Schätzung gelangten Pferden sind zuerst jene zu assentieren, welche den niedrigsten Schätzungspreis erhielten, wobei jedoch als Grundsatz zu gelten hat, daß, wenn die Zahl der tauglichen Pferde das für den Aushebungsbezirk anrepartierte Contingent übersteigt, kein Besitzer von mehr als einem Pferde zur Abgabe von mehr als der Hälfte seines gesammten Pferdestandes verhalten werden kann. Reicht die Zahl der tauglichen Pferde zur Anwendung dieses Grundsatzes nicht aus, so hat wenigstens die möglichst gleichmäßige Berücksichtigung dieser Pferdebesitzer einzutreten.

Jeder Eigenthümer eines assentierten, jedoch mit dem Brandzeichen noch nicht versehenen Pferdes kann statt desselben ein anderes taugliches, nicht zur Assentierung gelangtes Pferd derselben Kategorie an Ort und Stelle abstellen.

Gegen die Entscheidung der Aushebungscommission sowie auch gegen den ausgemittelten Schätzungspreis ist weder ein Recurs noch der Rechtsweg zulässig.

§ 10. Jene Pferdebesitzer, welche der Aufforderung zur Pferdeabstellung nicht nachkommen, sind zwangsweise hiezu zu verhalten und, falls sie ihr Verschulden nicht zu rechtfertigen vermögen, durch die politische Behörde für jedes stellungspflichtige Pferd mit einer Geldstrafe bis 100 Gulden zu belegen.

Außerdem haben sie die Kosten der zwangsweisen Abstellung zu tragen.

§ 11. Der Preis der assentierten Pferde wird so gleich nach Abstellung durch die Stellungscommission dem Vorführenden bar ausbezahlt.

Die für die Transportierung zum und vom Assentplatz sowie für die Verpflegung der Pferde bis zu ihrer Assentierung oder Entlassung sich ergebenden Auslagen haben die Besitzer derselben zu tragen, es dürfen jedoch, von dem für die Stellung amtlich festgesetzten Zeitpunkte

an gerechnet, bis zum Zeitpunkte der Assentierung oder Entlassung nicht mehr als 36 Stunden in Anspruch genommen werden.

Die mit der Assentierung verbundenen Auslagen werden von dem gemeinsamen Kriegsbudget bestritten.

§ 12. Die Gemeinden eines Aushebungsbezirkes können zur Vermeidung der zwangsweisen Abstellung das entfallende Pferde-Contingent aus den Pferden dieses Bezirkes auch freiwillig aufbringen.

In diesem Falle wird für jedes assentierte Pferd der um zehn Prozent erhöhte Remontenpreis bezahlt.

Zu diesem Zwecke sind die Pferde derart bereit zu halten, daß dieselben binnen 48 Stunden nach Empfang der Abstellungsordre vorgeführt werden können.

Wird diese Frist nicht eingehalten oder die entsprechende Anzahl von Pferden in kriegsdiensttauglicher Beschaffenheit nicht geliefert, so tritt die Verpflichtung zur zwangsweisen Ueberlassung wieder ein, und es steht der Aushebungscommission das Recht zu, die fehlenden Pferde auf Kosten der Gemeinden um was immer für einen Preis und wo immer aufzubringen.

§ 13. Der Minister für Landesverteidigung setzt jährlich die Zahl jener Pferde fest, welche im Falle einer Mobilisirung für die Landwehr-Truppen bis zum Belaufe des systemisirten Kriegszustandes derselben nöthig werden und auf Rechnung des Budgets des Ministeriums für Landesverteidigung anzuschaffen sind.

Diese Zahl wird auf die im § 4 angegebene Weise auf die Königreiche und Länder, dann die Aushebungsbezirke vertheilt.

Die Aushebung und Assentierung erfolgt im Falle einer Mobilisirung gleichzeitig durch dieselben Commissionen und nach denselben Bestimmungen wie die Aushebung und Assentierung der Pferde für das stehende Heer.

§ 14. Dieses Gesetz tritt mit dem Zeitpunkte in Wirksamkeit, in welchem auch für die Länder der ungarischen Krone ein auf den gleichen Grundsätzen beruhendes Gesetz über die Pferdeaushebung im Kriegsfalle verfassungsmäßig zur Geltung gelangt.

§ 15. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Minister des Innern, der Ackerbauminister und der Minister für Landesverteidigung, welche diesfalls mit dem Reichs-Kriegsminister das Einvernehmen zu pflegen haben, beauftragt.

Wien, am 16. April 1873.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p.

Lasser m. p.

Chlumetzky m. p.

Sorst m. p.

Kundmachung

des Ministeriums des Innern, des Ackerbauministeriums und des Ministeriums für Landesverteidigung vom 7. Mai 1873, betreffend die Wirksamkeit des Gesetzes vom 16. April 1873 über die Deckung des Bedarfes an Pferden bei einer Mobilisirung für das stehende Heer und die Landwehr.

Mit Beziehung auf die Bestimmungen des § 14 des Gesetzes vom 16. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 77), betreffend die Deckung des Bedarfes an Pferden bei einer Mobilisirung für das stehende Heer und die Landwehr, wird hiemit kundgemacht, daß nach der Eröffnung des königlich ungarischen Landesverteidigungs-Ministeriums vom 30. April 1873, Z. 16523, in den Ländern der ungarischen Krone das auf den gleichen Grundsätzen beruhende Gesetz über die Pferdeaushebung im Kriegsfalle am 29. April 1873 verfassungsmäßig zur Geltung gelangt ist.

Lasser m. p. Chlumetzky m. p. Sorst m. p.

(269—1) Cadetenprüfung. Nr. 4377.

Ueber Anordnung des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 21. Mai d. J., Nr. 1762/7097 IV, wird die nächste Cadetenprüfung für die k. k. Landwehr in Graz

am 1. Oktober 1873

beginnen und an den darauf folgenden Tagen nach Erfordernis fortgesetzt werden.

Jedem gebildeten, gut conduirten und bezüglich seines Vorlebens tadellosen Landwehrmanne ist gestattet, sich um Zulassung zur Cadetenprüfung zu bewerben.

Doch können auch der Landwehr nicht angehörige Personen von guter Erziehung und Bildung bei Erfüllung der für den freiwilligen Eintritt in die k. k. Landwehr festgesetzten Bedingungen (§§ 4 e, 5 und 6 c Landwehrgesetz) die Cadetenprüfung ablegen.

Die diesfälligen Gesuche sind, u. z.: von den der Landwehr bereits angehörigen Aspiranten im Wege des zuständigen Bataillonscommando

bis längstens 30. August 1873 beim Landwehrcommando in Graz einzubringen.

Die näheren Auskünfte über die Bedingungen zum Eintritt als Cadet und die beizubringenden Nachweise, dann über die Prüfungsgegenstände ertheilen die Landwehr-Bataillonscommanden.

Die Kosten der Reise zum Prüfungsorte und zurück haben die Aspiranten aus eigenem zu tragen.

Graz, am 6. Juni 1873.

Vom k. k. Landwehrcommando für Steiermark, Kärnten, Krain und Küstenland.

John m. p., 83M.

(268—1)

Nr. 444.

Rundmachung

der

k. k. Steuer-Localcommission Laibach,

betreffend

die Ueberreichung der Hausbeschreibungen und Hauszins-Bekanntnisse des Jahres 1873.

Zum Zwecke der Umlegung der Hauszinssteuer für das nächstfolgende Verwaltungsjahr 1874 sind die vorgeschriebenen Hausbeschreibungen und Zinsertrags-Bekanntnisse für die Zeit von Michaeli 1872 bis Michaeli 1873 auf die bis nun üblich gewesene Art bei der gefertigten k. k. Steuer-Localcommission innerhalb der unten festgesetzten Termine während der vor- und nachmittägigen Amtsstunden einzureichen.

Die Herren Hauseigentümer, Nutznießer, Administratoren und Sequester von Gebäuden sowie deren Bevollmächtigte hier in der Stadt und den Vorstädten Laibachs werden somit zur rechtzeitigen und genauen Vollziehung der in dieser Angelegenheit bestehenden Gesetze und Vorschriften angewiesen und aufgefordert, sich bei Abfassung der Hausbeschreibungen, dann der Hauszins-Bekanntnisse genau nach der in voller Wirksamkeit bestehenden Belehrung vom 26. Juni 1820 zu benehmen, wobei zugleich bemerkt wird, daß auch alle Hütten, Buden, Kramläden, deren Benützung oder Vermietung dem Eigenthümer nicht bloß zeitweise zusteht und bezüglich welcher diesem auch das Eigenthum der Grundfläche, auf der sie errichtet sind, zukommt, sowie alle zu einem Hause gehörigen vermieteten Hofräume, Portale u. Objecte der Hauszinssteuer bilden.

Die einzubringenden Hauszins- und Zinsertrags-Bekanntnisse gleichwie die denselben beizuschließenden Hausbeschreibungen sind vor ihrer Ueberreichung noch einer sorgfältigen Prüfung vorzüglich in folgenden Richtungen zu unterziehen:

1. Ob in denselben alle Hausbestandtheile richtig aufgenommen wurden; die Hausbestandtheile sind nämlich ihrer Lage nach, von zuunterst angefangen, mit fortlaufenden Zahlen, wie dies die Belehrung vom 26. Juni 1820 anordnet, in den Bekanntnissen — genau übereinstimmend mit den Beschreibungen — auszuführen.

Die bei einem oder dem andern Hause gegen das verfloßene Jahr eingetretenen Aenderungen müssen jedesmal in der Hausbeschreibung, und zwar in der Rubrik „Anmerkung“ nachgewiesen werden, und es dürfen bei jenen Häusern, welche sich ganz oder zum Theile im Genuße von Baufreijahren befinden, die steuerfreien Bestandtheile durchaus keine andere Zahlenbezeichnung erhalten als jene, welche sie durch die Baufreijahres-Bewilligung erhielten.

Das Decret, mittelst dessen eine noch gültige zeitliche Zinssteuerbefreiung bewilligt wurde, ist jedesmal in der Colonne „Anmerkung“ auszuführen.

2. Ob genau diejenigen Zinsbeträge, welche mit Berücksichtigung der etwa eingetretenen Zinssteigerungen oder Zinsermäßigungen für jedes der vier Quartale — von Michaeli 1872 bis hin 1873 — bedungen wurden und welche den Maßstab zur Bemessung der Hauszinssteuer für das Steuer-Verwaltungsjahr 1874 zu bilden haben,

sowohl nach ihren vierteljährigen Theilbeträgen als in ihren ganzjährigen Summen aufgenommen wurden. Hierbei wird mit Beziehung auf die §§ 15 und 16 der erwähnten Belehrung erinnert, daß nebst den verabredeten baren Miethzinsbeträgen auch alle aus Anlaß der Mieth sonst noch bedungenen Leistungen im Gelde, an Arbeit und Naturalien, an Steuern und Reparaturbeiträgen u. dgl. in Anschlag zu bringen und einzubekennen sind; daß die von den Hauseigentümern selbst benützten oder an Anverwandte, Hausverwalter, Hausmeister, sonstige Angehörige oder Dienstleute überlassenen Wohnungen — um sonst einzutretenden amtlichen Zinswerthserhebungen, wie solche in den Vorjahren gegen mehrere Hausbesitzer bereits durchgeführt wurden, zu begegnen — mit den Miethzinsen der übrigen Wohnungen desselben oder der nachbarlichen Häuser in billiges Ebenmaß zu setzen, also mit jenen Zinsbeträgen einzubekennen sind, welche für dieselben von fremden Parteien, abgesehen von allen Nebenrückichten, erzielt werden könnten, beziehungsweise früher wirklich erzielt wurden; endlich daß von Seite der Hausbesitzer oder deren Bevollmächtigten nach der Bestimmung des § 30 der Belehrung der gestattete 15prozentige Abschlag weder von den Zinsungen der in eigener Benützung stehenden, noch von jenen der vermieteten Wohnungen stillschweigend veranlaßt werden darf, weil dies Sache der Zinserhebungsbehörde zu bleiben hat.

3. Ob die eingestellten Zinsbeträge, wie solches die §§ 21, 22, 23 der Belehrung vorzeichnen, je nach Bestand und Dauer der Mieth bezüglich ihrer Richtigkeit von sämtlichen Wohnparteien eigenhändig bestätigt oder bei des Schreibens unkundigen Miethparteien durch einen Namensschreiber als Zeugen unterfertigt seien, wobei die Miethparteien zugleich aufmerksam gemacht werden, daß im Falle der Bestätigung einer unrichtigen Zinsangabe auch sie einer verhältnismäßigen Bestrafung unterliegen.

Zu diesem Punkte werden die Herren Hauseigentümer mit Hinweisung auf das kais. Patent vom 19. September 1857, womit die österreichische Währung als der alleinige gesetzliche Münz- und Rechnungsfuß angeordnet wurde, aufmerksam gemacht, daß in den Zinsertrags-Bekanntnissen die Miethzinse in österr. Währung einzustellen kommen.

4. Ob auch richtig alle unbewohnten und unbenußt stehenden Hausbestandtheile nach Vorschrift der §§ 25 und 26 der Belehrung mit den angemessenen Zinswerthsbeträgen angefaßt seien, weil für den Fall des Unbenützteins derselben über eingebrachte besondere Anzeigen der Anspruch auf verhältnismäßige Abschreibung der vorgeschriebenen, beziehungsweise Milderung der bereits eingezahlten Zinssteuergebühren erwächst.

Hierbei wird bemerkt, daß Wohnungsleerstellungs-Anzeigen stets innerhalb 14 Tagen, vom Tage der Wohnungsräumung an gerechnet, und ebenso im Falle der Wiedervermietung leer gestandener Ubicationen die diesfälligen Anzeigen anher zu überreichen sind und daß bei fortwährendem Leerstehen die Anzeigen hierüber zur Georgi- und Michaeli-Uebersiedlungszeit wiederholt werden müssen.

Das unterbliebene Einbekennen eines aus der Vermietung von Hausbestandtheilen bezogenen Zinses ist auch dann eine als Zinsverheimlichung strafbare Unrichtigkeit, wenn diese vermieteten Hausbestandtheile für sich allein oder mit anderen vereint als in der eigenen Benützung des Hauseigentümers angegeben und als solche ohne Anfaß eines Zinswerthes gelassen werden.

Auch müssen zufolge des hohen Gubernial-Intimates vom 24. Juli 1840, Z. 18051, in die Hauszins-Bekanntnisse die Feuerlöschrequisiten-Depositorien und die Fleischbänke einbezogen werden, weil für die genannten Ubicationen, wenn

sie gleich keinen reellen Zinsertrag abwerfen, doch im Wege der Parification ein angemessenes Zinsertrags-ergebnis ermittelt werden kann.

Am Schlusse jedes Zinsertrags-Bekanntnisses ist die Clausel, wie solche der § 2 der Belehrung vom 26. Juni 1820 vorzeichnet, beizusetzen und das Bekanntnis eigenhändig von dem Hauseigentümer oder dessen bevollmächtigtem Stellvertreter, bei Curanden durch den Curator zu unterfertigen.

Sind mehrere Personen Eigenthümer eines Hauses, so ist das Bekanntnis von allen eigenhändig zu unterfertigen, und darf demselben kein Collectivname beigefügt werden.

Jene Individuen, welche zur Verfassung, Unterfertigung und Ueberreichung der Zinsertrags-Bekanntnisse von Seite der dazu Verpflichteten beauftragt oder ermächtigt werden, haben eine auf den Akt lautende Special-Vollmacht dem Bekanntnisse beizulegen, doch wird ausdrücklich bemerkt, daß im Falle einer in demselben entdeckten Unrichtigkeit oder eines Gebrechens nur die Vollmachtgeber, d. i. die Hausbesitzer selbst, oder die nach den §§ 27 und 28 der Belehrung vom 26. Juni 1820 zur Fassungseinbringung Verpflichteten dem Steuerfonde verantwortlich und haftend bleiben.

Die Namensfertiger der des Schreibens unkundigen Parteien, denen die in der Fassung ausgesetzten Zinsbeträge genau angegeben werden müssen, bleiben für das beizusetzende Kreuzzeichen verantwortlich, und es wird hier bloß noch beigefügt, daß zur Namensfertigung niemand aus der Familie oder aus der Dienerschaft des Hauseigentümers verwendet werden darf.

Bei Schreibensunkundigen Hauseigentümern muß das beigefügte eigenhändige Kreuzzeichen außer dem Namensfertiger auch noch ein zweites schreibenskundiger Zeuge bestätigen.

Für jedes mit einer besondern Conscriptionszahl oder zugleich mit mehreren derlei Zahlen bezeichnete Haus sowie für jedes andere für sich bestehende Hauszinssteuer-Object ist ein absonderliches Zinsbekanntnis zu überreichen, und sind nicht die Zinsertrags-Bekanntnisse von mehreren einem Eigenthümer gehörigen Häusern mit einander zu verbinden.

Zur Ueberreichung der eben besprochenen Hausbeschreibungen und Hauszins- und Zinsertrags-Fassungen sind nachstehende Termine festgesetzt worden, und zwar:

a) Der inneren Stadt

der 3. Juli 1873 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. 100,
" 4. " " " " " " 101 " " 200,
" 5. " " " " " " 201 " " lit. G.

b) Der St. Peter-Vorstadt

der 7. Juli d. 3. für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. D.

c) Der Kapuziner-Vorstadt

der 8. Juli 1873 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. D.

d) Der Gradisca-Vorstadt

der 9. Juli 1873 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. A.

e) Der Polana-Vorstadt

der 10. Juli 1873 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. D.

f) Der Karlstädter-Vorstadt

der 11. Juli 1873 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. C.

g) Der Vorstadt Hühnerdorf

der 12. Juli 1873 für die Häuser C.-Nr. 1 bis 42.

h) Der Vorstadt Krakau

der 14. Juli 1873 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. C.

i) Der Vorstadt Tirnau

der 15. Juli 1873 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. E.

k) Für den Karolinengrund

der 16. Juli 1873 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. 76.

Einfache Erklärungen, daß sich der Stand der Miethzinse seit dem vorigen Jahre nicht geändert habe, werden nicht angenommen.

Wer die angegebenen Fristen zur Ueberreichung der Hausbeschreibungen und der Zinsertrags-Bekanntnisse nicht zuhält, verfällt in die mit § 20 der Belehrung für die Hauseigentümer vorgeschriebene Behandlung.

Laibach, am 10. Juni 1873.

k. k. Steuer-Localcommission.